

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ZUR
ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET
EINZELHANDEL TALSTRASSE 266“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 den Entwurf der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Talstraße 266“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil und der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zusätzlichen Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 500 qm.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Talstraße 266“ in der Zeit vom 07.11.2019 – einschließlich 06.12.2019 zu den üblichen Dienststunden Mo.-Do. 08.30-12.00 Uhr, Fr. 08.00-12.30 Uhr, Mo. u. Do. 13.30 -15.15 Uhr u. Die. 13.30 -18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Beckingen, Bauverwaltung, Zimmer 1.08 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Gleichzeitig wird die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel Talstraße 266“ im Internet auf der Homepage der Gemeinde Beckingen (<https://beckingen.de/>) zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom 07.11.2019 bis einschließlich zum 06.12.2019 zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen / umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung zum Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bauverwaltung@beckingen.de vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Beckingen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Beckingen, den 30.10.2019

T. Collmann, Bürgermeister